

**RECHTSGRUNDLAGEN**

1. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsschutz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.84 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV. NW. S. 392).
2. Verordnung zur Durchführung des Landschaftsschutzgesetzes (DVO - LG) vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NW. S. 934).
3. Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.84 (GV. NW. S. 646).

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Aufstellungsbescheid (§ 27 Abs. 1 LG)**  
 Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 03.07.1995 beschlossen, die 2. Änderung des Landschaftsplanes I 'GREVENER SANDE' durchzuführen.  
 Der Aufstellungsbescheid ist am 08.11.1995 ersichtlich amtlich bekanntgemacht worden.

Steinfurt,  
 Landrat: Kreistagsmitglied Schriftführer

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs. 1 LG)**  
 Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt sein können, sind mit Schreiben vom 25.07.1995 aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben.

Steinfurt,  
 Landrat

**Beteiligung der Bürger (§ 27b LG) und Veränderungsverbot (§ 42e Abs. 3 LG)**  
 Die frühzeitige Beteiligung der Bürger ist am 22.11.1995 als Bürgerversammlung mit anschließender öffentlicher Auslegung vom 21.11.95 bis 12.02.1997 jedemann ersichtl. ausgeschrieben. Zeit und Ort der Bürgerbeteiligung sind am 08.11.1995 ersichtlich amtlich bekanntgemacht worden.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist darüber informiert, dass die Naturdenkmale, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile (siehe Hinweis) in Kraft getreten.

Steinfurt,  
 Landrat

**Entwurfs- und Ausfertigungsbescheid (§ 27 Abs. 1 LG)**  
 Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 17.03.1997 dem Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Steinfurt,  
 Landrat: Kreistagsmitglied Schriftführer

**Öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 1 LG)**  
 Der Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 20.05.1997 bis einschl. 04.07.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeschrieben.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 09.05.1997 ersichtlich amtlich bekanntgemacht worden.

Steinfurt,  
 Landrat

**Änderung nach öffentlicher Auslegung (§ 27c Abs. 2 LG)**  
 Der Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 06.10.1997 dem geänderten Entwurf der Änderung des Landschaftsplanes zugestimmt und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen und bestimmt, dass Beschränkungen und Anordnungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgeschrieben werden können.

Steinfurt,  
 Landrat: Kreistagsmitglied Schriftführer

**Erneute öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 2 LG)**  
 Der geänderte Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes hat erneut in der Zeit vom 19.11.1997 bis einschl. 18.12.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeschrieben.  
 Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 30.10.1997 ersichtlich amtlich bekanntgemacht worden.

Steinfurt,  
 Landrat

**Satzungsbescheid (§ 16 Abs. 2 LG)**  
 Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 22.06.1998 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes als Satzung beschlossen.

Steinfurt,  
 Landrat: Kreistagsmitglied Schriftführer

**Genehmigung (§ 28 LG)**  
 Die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage als Muster: ...

Bezirksregierung Münster

**Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§§ 28a, 39 Abs. 3 und 4 LG)**  
 Die Genehmigung der 2. Änderung dieses Landschaftsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... ersichtlich amtlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.  
 Damit ist die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes am ... in Kraft getreten.

Steinfurt,  
 Landrat

**HINWEISE**

**Bestandteile des Landschaftsplanes (§ 6 DVO - LG)**  
 Diese Änderung des Landschaftsplanes umfasst als Planbestandteile mit Satzungscharakter:  
 a) die Entwicklungskarte M 1 : 10.000  
 b) die Festsetzungskarte M 1 : 10.000  
 c) den Prospekt I (Satzungsplan) des Textteils mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, den Erläuterungen sowie den Zusatzkarten.  
 Planbestandteile ohne Satzungscharakter sind die Abschnitte I (Allgemeiner Teil) und II (Anlagen) des Textteils.

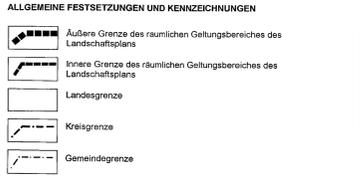
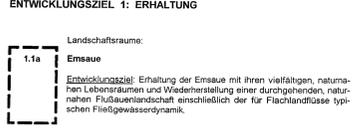
**Geltungsbereich (§ 16 Abs. 1 LG)**  
 Der sachliche Geltungsbereich dieser Änderung des Landschaftsplanes umfasst:  
 a) die Festsetzung der Ennsau als Naturschutzgebiet  
 b) die Änderung der äußeren und inneren Abgrenzung des Landschaftsplangebietes an mehreren Stellen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.  
 Soweit ein Bauvorhaben der land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen entsteht und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan über die baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.  
 Das gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 3a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.  
 Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bekannten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierbei wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.  
 Wird durch den Landschaftsplan innerhalb eines im Zusammenhang bekannter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan inneweit vorgibt.

**Veränderungsverbot (§ 42e Abs. 3 LG)**  
 In dem geplanten Naturschutzgebiet sind vom Tage der Bekanntmachung über die Beteiligung der Bürger nach § 27 LG am 11. November 1995 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 5 Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen anderweitige Regelungen getroffen werden.  
 Die Frist kann durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.  
 Das Veränderungsverbot bezieht sich auf Änderungen, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachhaltig zu verändern.  
 Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung rasputliche Bewirtschaftungsform bleibt unberührt und kann weiterhin ausgeübt werden.

**Wirkung der Schutzauströsung für das Naturschutzgebiet "Ennsau" (§ 34 Abs. 1 LG)**  
 In Naturschutzgebiet "Ennsau" sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Verunsicherung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können.

**PLANZEICHENERLÄUTERUNG  
 DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE**



**KREIS STEINFURT**  
 LANDSCHAFTSPLAN NR. I  
**"GREVENER SANDE"**  
**2. ÄNDERUNG**  
 ENTWICKLUNGSKARTE M. 1 : 10.000

Beauftragungsstand gem. Sitzungsbescheid vom 22.06.1998 BLATT 5/10  
 Bearbeitung: KREIS STEINFURT • DEZERNAT V • PLANUNGSAMT / UMWELTAMT  
 4666 STEINFURT • TELEFON: 02511 49-1, FAX: 02511 492 400